

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. August 2015

Das in Jakarta am 16. März 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 und 2013 (Vorhaben „Forstprogramm III Sulawesi“) ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 16. März 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. August 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Brunhilde Vest

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 und 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indonesien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 718/2012 vom 30. November 2012 über Finanzielle Zusagen des Jahres 2012 und das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 15. November 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 13 500 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Forstprogramm III Sulawesi“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt. Von diesem Betrag wurden 6 500 000 Euro (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro) im Jahr 2012 und 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro) im Jahr 2013 zugesagt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indonesien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indonesien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und der Regierung der Republik Indonesien, vertreten durch den Finanzminister, zu schließende Vertrag. Dieser Vertrag muss im Einklang mit dem vorliegenden Abkommen stehen und unterliegt den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 der entsprechende Darlehens- und Finanzierungsvertrag geschlossen wurde.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags in der Republik Indonesien erhoben werden. Diese Steuerbefreiung erfolgt in Übereinstimmung mit indonesischen Steuergesetzen und -verordnungen und wird für die gesamte Gültigkeitsdauer dieses Abkommens gewährt.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden durch Konsultationen oder Verhandlungen gütlich beigelegt.

Artikel 6

Dieses Abkommen kann jederzeit mit dem gegenseitigen schriftlichen Einverständnis beider Länder geändert werden.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jakarta am 16. März 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Georg Witschel

Für die Regierung der Republik Indonesien

Robert Pakpahan